

Verordnung über die Fischerei

Vom 12. November 1997 (Stand 1. September 2014)

Der Landrat,

gestützt auf das kantonale Fischereigesetz vom 4. Mai 1997¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Freiangelrecht*

¹ ... *

² Die Ausübung des Freiangelrechts ist gestattet mit einer Angelrute und einer einfachen Angel ohne Widerhaken mit natürlichem Köder oder einer künstlichen Fliege. Die Verwendung von Köderfischen ist nicht gestattet. *

Art. 2 * *Patentfischerei und Patenttaxen*

¹ Für die Ausübung der Fischerei im Gebiete des Kantons Glarus werden folgende Patente abgegeben:

1. Jahrespatent: Taxe 160 Franken; es berechtigt zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee auch vom Boot aus.
2. Jugendpatent: Taxe 80 Franken; es berechtigt zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee in Begleitung einer zur Fischerei berechtigten erwachsenen Person auch vom Boot aus.
3. * Ferienpatente (sie berechtigen zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee auch vom Boot aus. Die Laufzeit der Ferienpatente beginnt an einem beliebigen, auf dem Patent vermerkten Datum, ohne Rücksicht auf den Tag der Ausstellung. Personen, welche im Bezugsjahr höchstens das 15. Lebensjahr vollenden, bezahlen die Hälfte der Taxen):
 - a. Tageskarte 30 Franken;
 - b. Wochenkarte 120 Franken;
 - c. Monatskarte 200 Franken;
4. * Zusatzpatent Schleppangelfischerei: Die Taxe beträgt 35 Franken; das Zusatzpatent berechtigt zur Schleppangelfischerei auf dem Klöntalersee.

Art. 3 *Walensee*

¹ Für den Walensee richten sich die Patentarten nach den einschlägigen interkantonalen Vereinbarungen. Die Patenttaxen werden durch den Regierungsrat festgelegt.

¹⁾ GS VI E/31/1

VI E/31/2

² Die Artikel 4–13 finden entsprechend Anwendung.

Art. 4 *Zuschlag zum Angelrutenpatent*

¹ Die in Artikel 2 Ziffern 1 und 2 vorgesehenen Patenttaxen für das Angelrutenpatent gelten für Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus.

² Personen ohne Wohnsitz im Kanton Glarus entrichten die zweieinhalbfache Taxe.

Art. 5 *Patentdauer und Gültigkeit*

¹ Alle Patente laufen jeweils am 31. Dezember ab. Für ein im Laufe des Jahres gelöstes Patent ist die volle Taxe zu bezahlen.

² Die Patente gelten nur für diejenige Person, auf welche sie ausgestellt sind. *

Art. 6 *Patentvoraussetzungen*

¹ Patente für die Ausübung der Fischerei im Kanton Glarus können Personen beziehen, gegen die keine Ausschlussgründe vorliegen und die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. für Jahrespatent und Ferienpatent: Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 16. Altersjahr vollenden;
- b. für Jugendpatent: Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 12. bis höchstens das 15. Altersjahr vollenden;
- c. * Ferienpatent: Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 16. Altersjahr vollenden. Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 12. bis höchstens das 15. Altersjahr vollenden, können ein Ferienpatent beziehen, wenn sie in Begleitung einer Person angeln, welche ebenfalls ein gültiges Patent besitzt sowie im Bezugsjahr mindestens das 16. Altersjahr vollendet hat oder im Besitze des Sachkundenachweises ist.

² Bewerber für eine Monatskarte oder eines Jugend- oder Jahrespatents müssen nachweisen, dass sie einen Fischereikurs besucht und sich die nötigen Kenntnisse über Fische und Krebse und den tierschutzgerechten Umgang mit diesen Tieren erworben haben (Sachkundenachweis). Im Ausland wohnhafte Personen müssen eine vergleichbare Ausbildung nachweisen. *

³ Fischereiberechtigte, die einen Sachkundenachweis besitzen oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen, können zusammen mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 12. Altersjahr (Kalenderjahr) ohne eigenes Patent fischen. Gefangene Fische werden der Fangzahl der fischereiberechtigten Person zugerechnet und müssen in deren Fangstatistik eingetragen werden. *

Art. 7 *Verweigerungsgründe*

¹ Kein Fischereipatent erhalten Personen, welche gemäss Artikel 12 durch den Richter oder durch administrativen Entscheid von der Fischereiausübung ausgeschlossen sind. *

² Tritt ein Verweigerungsgrund erst nach der Patenterteilung ein oder wird erst nachträglich bekannt oder ist ein Verfahren hängig, das zum Entzug oder zu einer Verweigerung führen könnte, ist das Patent vor der richterlichen Erledigung der Strafsache zu verweigern oder sofort zu entziehen.

Art. 8 * ...

Art. 9 * *Bezug der Patente*

¹ ... *

² Alle Bewerber haben die Patente bei der kantonalen Fischereibehörde zu beziehen.

³ Mit der Abgabe von Ferienpatenten können auch andere Verwaltungsstellen oder Privatpersonen betraut werden.

Art. 10 *Mittragen der Ausweise, Abgabe der gesetzlichen Erlasse*

¹ Die Fischer haben die Patente beim Fischen stets auf sich zu tragen und den mit der Aufsicht über die Fischerei betrauten Personen und den Eigentümern der betretenen Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.

² ... *

Art. 11 * *Fangstatistik*

¹ Die Patentinhaber sind zur Führung der Fangstatistik gemäss den Vorschriften des Regierungsrates¹⁾ verpflichtet.

Art. 12 * *Patententzug*

¹ Bei Fischereivergehen und bei schweren oder wiederholten Fällen von Übertretung fischereirechtlicher Bestimmungen kann der Richter dem Täter die Ausübung der Fischerei für eine Dauer bis zu fünf Jahren im Sinne einer Nebenstrafe verbieten.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann die kantonale Fischereibehörde für das laufende Jahr den Patententzug verfügen.

Art. 13 *Vorsorglicher Entzug des Patentes*

¹ Bei groben Verstössen gegen die fischereirechtlichen Bestimmungen können durch die Fischereiaufsichtsorgane Patente vorsorglich ohne Anhörung entzogen werden. *

¹⁾ GS VI E/31/3

VI E/31/2

² Das Patent ist insbesondere auf der Stelle zu entziehen bei

- a. Vergehen gemäss Bundesgesetz über die Fischerei;
- b. vorsätzlichen Verstössen gegen fischereirechtliche Bestimmungen;
- c. Überschreitung der festgelegten Fangzahlbeschränkung;
- d. Unterschreitung des festgelegten Schonmasses um 2 cm oder mehr;
- e. bei wiederholten Verstössen gegen fischereirechtliche Bestimmungen.

³ Der Entzug des Patentes ist vom Fischereiaufsichtsorgan schriftlich zu bestätigen unter Hinweis auf die gesetzliche Wirkung dieser Massnahme. *

⁴ Vorsorglich entzogene Patente sind innert zehn Tagen mit einem entsprechenden Rapport der kantonalen Fischereibehörde zu übermitteln. Diese entscheidet über den Patententzug. *

Art. 14 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 29. Juni 1977 über die Fischerei aufgehoben.

Art. 14a * *Übergangsbestimmung*

¹ Personen, die in den Jahren 2004–2008 ein Jahrespatent bezogen haben, sind vom Sachkundenachweis nach Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung befreit.

² Alle anderen Personen müssen ab dem 1. Januar 2009 für den Erwerb einer Monatskarte oder des Jugend- oder Jahrespatents einen Sachkundenachweis erbringen.

Art. 15 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt nach Genehmigung des Bundes¹⁾ das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1998²⁾

¹⁾ Genehmigt vom Eidgenössischen Departement des Innern am 11. Februar 1998 (bezieht sich auf Art. 1, 2, 3 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6, 15)

²⁾ B des RR vom 24. Februar 1998

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
25.06.2003	01.07.2003	Art. 2	totalrevidiert	SBE VIII/8 486
15.02.2006	07.05.2006	Art. 7 Abs. 1	geändert	SBE IX/6 303
15.02.2006	07.05.2006	Art. 8	totalrevidiert	SBE IX/6 303
15.02.2006	07.05.2006	Art. 9	totalrevidiert	SBE IX/6 303
15.02.2006	07.05.2006	Art. 11	totalrevidiert	SBE IX/6 303
15.02.2006	07.05.2006	Art. 12	totalrevidiert	SBE IX/6 303
15.02.2006	07.05.2006	Art. 13 Abs. 1	geändert	SBE IX/6 303
15.02.2006	07.05.2006	Art. 13 Abs. 3	geändert	SBE IX/6 303
15.02.2006	07.05.2006	Art. 13 Abs. 4	geändert	SBE IX/6 303
26.11.2008	01.01.2009	Art. 2 Abs. 1, 3.	geändert	SBE XI/1 60
26.11.2008	01.01.2009	Art. 6 Abs. 1, c.	geändert	SBE XI/1 60
26.11.2008	01.01.2009	Art. 6 Abs. 2	eingefügt	SBE XI/1 60
26.11.2008	01.01.2009	Art. 8	totalrevidiert	SBE XI/1 60
26.11.2008	01.01.2009	Art. 14a	eingefügt	SBE XI/1 60
08.12.2010	01.01.2011	Art. 6 Abs. 3	eingefügt	SBE XI/8 527
08.12.2010	01.01.2011	Art. 9 Abs. 1	aufgehoben	SBE XI/8 527
25.06.2014	01.09.2014	Art. 1 Abs. 1	aufgehoben	SBE 2014 50
25.06.2014	01.09.2014	Art. 1 Abs. 2	geändert	SBE 2014 50
25.06.2014	01.09.2014	Art. 2 Abs. 1, 4.	geändert	SBE 2014 50
25.06.2014	01.09.2014	Art. 5 Abs. 2	geändert	SBE 2014 50
25.06.2014	01.09.2014	Art. 6 Abs. 3	geändert	SBE 2014 50
25.06.2014	01.09.2014	Art. 8	aufgehoben	SBE 2014 50
25.06.2014	01.09.2014	Art. 10 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2014 50

VI E/31/2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 1 Abs. 1	25.06.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 50
Art. 1 Abs. 2	25.06.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 50
Art. 2	25.06.2003	01.07.2003	totalrevidiert	SBE VIII/8 486
Art. 2 Abs. 1, 3.	26.11.2008	01.01.2009	geändert	SBE XI/1 60
Art. 2 Abs. 1, 4.	25.06.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 50
Art. 5 Abs. 2	25.06.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 50
Art. 6 Abs. 1, c.	26.11.2008	01.01.2009	geändert	SBE XI/1 60
Art. 6 Abs. 2	26.11.2008	01.01.2009	eingefügt	SBE XI/1 60
Art. 6 Abs. 3	08.12.2010	01.01.2011	eingefügt	SBE XI/8 527
Art. 6 Abs. 3	25.06.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 50
Art. 7 Abs. 1	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 303
Art. 8	15.02.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE IX/6 303
Art. 8	26.11.2008	01.01.2009	totalrevidiert	SBE XI/1 60
Art. 8	25.06.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 50
Art. 9	15.02.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE IX/6 303
Art. 9 Abs. 1	08.12.2010	01.01.2011	aufgehoben	SBE XI/8 527
Art. 10 Abs. 2	25.06.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 50
Art. 11	15.02.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE IX/6 303
Art. 12	15.02.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE IX/6 303
Art. 13 Abs. 1	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 303
Art. 13 Abs. 3	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 303
Art. 13 Abs. 4	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 303
Art. 14a	26.11.2008	01.01.2009	eingefügt	SBE XI/1 60